

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sohland a.R.
vom 15.02.2010

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sohland a.R. für den Friedhof in Sohland a.R. folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Leistungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen	
1.1	Verstorbene bis vor Vollendung des 10. Lebensjahres	280,00 €
1.2	Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	450,00 €
1.3	Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 28 a) der Friedhofsordnung (einschließlich Grabmalkosten, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungsgrundgebühr; Ruhezeit 25 Jahre)	
1.3.1	für Sargbestattung	3.400,00 €
1.3.2	für Urnenbestattung	3.200,00 €
1.4	Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage	2.350,00 €
2	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	540,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.080,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	540,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr	
	für Grabstätten nach 2.1.1	21,60 €
	für Grabstätten nach 2.1.2	43,20 €
2.4	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr	
	für Grabstätten nach 2.2	21,60 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **18,00 € je Grablager und Jahr** erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im voraus eingezogen. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1	für Sargbestattung (Verstorbene bis 1 Jahr)	190,00 €
1.2	für Sargbestattung (Verstorbene bis 10 Jahre)	290,00 €
1.3	für Sargbestattung (Verstorbene über 10 Jahre)	420,00 €
1.4	für Urnenbeisetzung	250,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Friedhofsfeierhalle	150,00 €
2.2	pro Sargträger	30,00 €
2.3	Kreuzträger	5,00 €
2.4	Küsterdienst	15,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen von Särgen oder Urnen wird nach § 6 verfahren.

V. Genehmigungsgebühr für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 25,00 €

VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt 30,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	3,00 €
2.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der	

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| 3. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 10,00 € |
| 4. | Verwaltungsgebühren bei Trauerfeiern | 30,00 € |

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der VG Reichenbach.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sohland a.R. aus.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnung vom 21.06.2002 und der 1. Nachtrag vom 02.02.2009 außer Kraft.

Sohland a.R., den 15. 02. 2010

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender



Mitglied

Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes